

§1

Der Abs. 1 des § 1 der Preisanordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — (GBl. II S. 597) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise für Milch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch) können von den Molkereien in Abstimmung mit den Erzeugerbeiräten und dem für die Preisstützung verantwortlichen Organ sowie nach Bestätigung durch die Kreislandwirtschaftsräte für die einzelnen Zeiträume entsprechend den örtlich unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen für die LPG Typ III (genossenschaftliche Produktion), LPG Typ I, II (genossenschaftliche und individuelle Produktion), GPG, deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe je Einzugsgebiet der Molkerei wie folgt differenziert festgelegt werden:

Erfassungspreis
von 0,23 bis 0,32 MDN/kg bei 3,5% Fettgehalt

Aufkaufpreis
von 0,64 bis 0,73 MDN/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Für ablieferungsfreie Betriebe einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der LPG Typ III sowie für sonstige ablieferungspflichtige Betriebe betragen die Erzeugerpreise ganzjährig:

Erfassungspreis 0,27 MDN/kg bei 3,5 % Fettgehalt
Aufkaufpreis 0,62 MDN/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Die festgelegten Preise sind in die Verträge bzw. Gesamtvereinbarungen aufzunehmen.“

§2

Der Abs. 2 des § 1 der Preisanordnung Nr. 2042 erhält folgende Fassung:

„(2) Für LPG Typ III, II, I (genossenschaftliche Produktion), GPG, deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise für die gesamte angelieferte Milch, Landbutter und Milch mit zugesicherten Eigenschaften ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen. Für die Lieferung aus der individuellen Produktion der LPG Typ III, II, I und GPG sowie aus ablieferungsfreien und sonstigen ablieferungspflichtigen Betrieben verstehen sich die Erzeugerpreise frei Rampe der vereinbarten Milchabnahmestelle. Für den Abtransport der Milch durch die Molkerei sind von diesen Erzeugern Transportkosten in Höhe von 0,02 MDN je kg Milch mit natürlichem Fettgehalt zu entrichten.“

§3

Die Absätze 2 und 3 des § 2 der Preisanordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 594) erhalten folgende Fassung:

„(2) Zur kontinuierlichen Schlachtviehproduktion sind die Aufkaufpreise für Schlachtvieh für die LPG Typ III (genossenschaftliche Produktion), LPG

Typ I/II (genossenschaftliche und individuelle Produktion), GPG, deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe von den Aufkaufbetrieben je Einzugsgebiet in Abstimmung mit den Erzeugerbeiräten und dem für die Preisstützung verantwortlichen Organ sowie nach Bestätigung durch die Kreislandwirtschaftsräte im Rahmen der Preisgruppen I und II der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 2040 differenziert festzulegen und in die Verträge bzw. Gesamtvereinbarungen aufzunehmen.

(3) Für die Lieferungen von Schlachtvieh aus ablieferungsfreien sowie sonstigen ablieferungspflichtigen Betrieben gelten vom 1. Januar bis 30. September die Aufkaufpreise der Preisgruppe II und vom 1. Oktober bis 31. Dezember die Aufkaufpreise der Preisgruppe I.“

§4

Die Preise für Kühe und Färsen der Schlachtwertklassen C und D in den Abschnitten über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Schlachtrinder und Schlachtkälber in der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 2040 sind wie folgt zu ändern:

„Viehart w'ert- klasse	Schlacht-	MDN je 100kg Erfassungspreise Gruppenpreise				
		a	bed			e
Kühe und Färsen	C	142,-	150,-	158,-	166,-	174,-
Kühe und Färsen	D	bis	117,-	125,-	133,-	141,-

Viehart	Schlacht- wert- klasse	MDN je 100 kg Aufkaufpreise Preisgruppen I II III	
Kühe und Färsen	C	260,- 295,- 330,-	
Kühe und Färsen	D	185,- 220,- 255,-“	

§5

Der § 4 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991) ist wie folgt zu ergänzen:

„Für Kühe aus LPG Typ III, II, I (genossenschaftliche Produktion), GPG, deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften, kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben, die für eine hohe Milchproduktion nicht geeignet sind, zwischen der 1. und 2. Laktation und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen geliefert werden, sind zu den gültigen Erfassungs- und Aufkaufpreisen Zuschläge von 100 MDN je Tier mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 400 kg oder 150 MDN je Tier der Schlachtwertklassen AA, A und B mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht über 450 kg zu zahlen.“